

S A T Z U N G
über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Frohburg
(Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 05.11.1998 (Beschluss-NR.: 52/997/98) / 11.10.2001 (Beschluss-Nr.: 28/291/2001) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Frohburg ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadtverwaltung als Marktverwaltung.
- (2) Die Wochenmarktsatzung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt von Markthändlern und Marktbesuchern.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Freitag auf dem Marktplatz statt. Die Durchführung des Wochenmarktes erfolgt von 08.00 - 17.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Wochenmarkt aus.
- (2) Werden Ort und Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.

Regelungen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes werden gegebenenfalls gesondert festgelegt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Frohburg dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- u. Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außer den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen können angeboten werden:
 - Textilien
 - Leder- u. Gummiwaren
 - Autozubehörteile
 - Werkzeuge
 - Kunststoffartikel
 - Putz-, Wasch- u. Pflegemittel
 - Holz-, Korb- u. Bürstenwaren
 - Bücher-, Papier- u. Schreibwaren
 - Spielwaren
 - kunstgewerbliche Artikel
 - Tonträger
 - Saisonartikel.

Um ein abwechslungsreiches Angebot zu gewährleisten, sind andere Gegenstände den Textilien vorzuziehen.

- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Beauftragte der Stadt.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Verwaltung hat das Recht, die Wochenmarktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
 - c) wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde;
 - d) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerblicher Unzulässigkeit untersagt wurde.
- (3) Die Verwaltung wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen eines Wochenmarktes während des ganzen Jahres. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Eine Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Frohburg" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen erst nach der Zuweisung des Standplatzes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Der Abbau hat nach Beendigung der Marktzeit zu erfolgen. Bei sehr schlechten Witterungsverhältnissen (Sturm und Wolkenbruch) kann die Marktzeit vorher beendet werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
 - Ware im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden oder durch die Gänge fahren.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Lärmverbot

- (1) Musikinstrumente, Mikrofone, Lautsprecher u. a. Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Marktplatzes, Besucher und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Marktbehörde kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen.
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen ordnungsgemäß zu beräumen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitzunehmen;

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Verwaltung von Ansprüchen

Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

- (3) Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.
- (4) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.
- (5) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt (Verwaltung) nachzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung bzw. ab 01.01.2002 in Kraft.

Die Wochenmarktsatzung vom 02.06.1992 tritt außer Kraft.

Frohburg, den 06.11.1998/ 12.10.2001

H i e n s c h
Bürgermeister

Anlage zur Wochenmarktsatzung:

Gebührenverzeichnis

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes der Stadt Frohburg werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen (pro Tag) | 1,50 EUR/m ² Standfläche |
| - Warenständer | |
| • einfach | 2,00 EUR/Stck. |
| • doppelt | 4,00 EUR/Stck. |
| - Gebühr für das Abstellen des Fahrzeuges auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz (pro Tag) | 5,00 EUR |
| - Entnahme von Elektroenergie (pro Tag): | |
| • für Grill, Imbiss, Fleischer usw. | 2,50 EUR |

Diese Regelung gilt auch für Informationsstände.

H i e n s c h
Bürgermeister